

Praxistipps

Ausgabe 1/2021

**Verlängerung Lockdown-
Umsatzersatz**

Seite 04

**Aktuelles im Bereich PV
und Arbeitsrecht**

Seite 05

**Rechtsschutz bei
COVID-19 Förderungen**

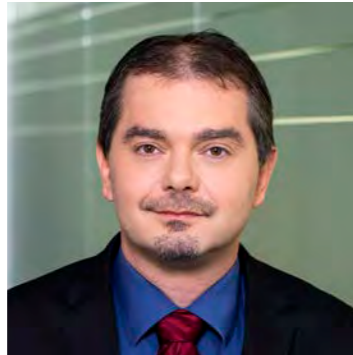
Seite 11

**Elektroautos – Förderungen
und Steuervorteile für
emissionsfreie Fahrzeuge**

Seite 12



Editorial



Jürgen Dornhofer
Steuerberater



Clemens Klinglmair
Steuerberater

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion
Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9 | 4020 Linz

Tel: +43 732 67 52 90
E-Mail: oberoesterreich@deloitte.at
www.deloitte.at/oberoesterreich

Geschäftsführer
Ulrich Dollinger, Jürgen Dornhofer,
Clemens Klinglmair

Blattlinie
Informationsmedium für KundInnen

Grafik und Layout
Ilse Barth

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein außergewöhnliches Jahr 2020 voller Veränderungen und Herausforderungen ist vorüber. Niemals hätten wir uns vor einem Jahr die Auswirkungen von COVID-19 auf unsere persönliche und wirtschaftliche Situation vorstellen können. Nunmehr befinden wir uns mitten im dritten Lockdown, blicken gespannt in das neue Jahr 2021 und hoffen wohl alle auf eine baldige Rückkehr zu einer „normalen Normalität“ und einem Umfeld, in welchem unternehmerischer Fleiß und Einfallsreichtum und nicht äußere Umstände über den Unternehmenserfolg entscheiden.

In der vorliegenden Ausgabe der Praxistipps geben wir Ihnen einen Überblick über die Rahmenbedingungen zur Verlängerung des Umsatzzersatzes für die unmittelbar vom Lockdown betroffenen Unternehmen. Ab dem 1. Jänner 2021 gibt es nunmehr außerdem ein einheitliches „Finanzamt Österreich“ – auch die dahingehenden Neuerungen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor. Darüber hinaus geben wir Ihnen einen Überblick über Neuerungen im Bereich der Personalverrechnung und des Arbeitsrechts, unter anderem betreffend Kurzarbeit, Sonderfreistellung für werdende Mütter oder Entgeltrückerstattungsanträge. Weiters gehen wir auf die

Änderungen in der Umsatzsteuer, zB die Verlängerung der 5%igen Umsatzsteuer in der Gastronomie ein.

Beachten Sie bitte, dass die Frist für die Antragstellung der Investitionsprämie mit 28. Februar 2021 ausläuft. Ein Abschnitt dieser Ausgabe widmet sich diesem Thema. Ökologisierung und der Umstieg auf alternative Energiequellen im Bereich der Mobilität können auch für die Investitionsprämie relevant sein. Ein Überblick über die steuerrechtlichen Besonderheiten der Elektrofahrzeuge wird ergänzend dargestellt. Wie verhält es sich mit den COVID-19 Förderungen und dem damit einhergehenden Rechtsschutz? Ein Überblick wird ebenfalls in dieser Ausgabe der Praxistipps gegeben.

Abschließend dürfen wir Ihnen in unserem aktuellen Unternehmensportrait das Schloss Tratzberg in Tirol vorstellen.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Gesundheit, Ausdauer und einen guten Start in das Jahr 2021.

Eine spannende Lektüre wünschen Ihnen

Jürgen Dornhofer und
Clemens Klinglmair

Inhalt

04

**Verlängerung Lockdown-
Umsatzzersatz**

04

**Neue Finanzverwaltung
Neue Postanschriften –
neue IBANs**

05

**Aktuelles im Bereich PV und
Arbeitsrecht**

08

**COVID-19-Steuermaß-
nahengesetz –
Neuerungen in der
Umsatzsteuer**

09

**Welche Meldepflichten
treffen uns im Februar
2021?**

11

**Rechtsschutz bei
COVID-19 Förderungen**

12

**Elektroautos – Förderungen
und Steuervorteile für
emissionsfreie Fahrzeuge**

13

**Kundenportrait:
Unternehmergeist trifft
Dornröschenschloss**

14

**OGH: Tücken für Händler
bei der Bestellung und
Abholung von Waren**

15

Insights

Verlängerung Lockdown-Umsatzersatz

Der Umsatzersatz geht in die Verlängerung für alle Unternehmen, welche auch nach dem 7. Dezember unmittelbar von einem Lockdown betroffen sind. Eine Antragstellung ist bis zum 20. Jänner 2021 möglich.

Höhe des Umsatzersatzes

Die Höhe des Umsatzersatzes ergibt sich aus dem vergleichbaren Vorjahresumsatz, im Normalfall Dezember 2019. Bei Handelsunternehmen wird der Umsatzersatz gestaffelt mit 12,50% (zB Handel mit KFZ oder Haushaltsgeräten), mit 25% (zB Handel mit Textilien oder Spielwaren) oder 37,50% (zB Handel mit Bekleidung oder Schuhen) vergütet. Alle anderen betroffenen Unternehmen (zB Gastronomie, Hotellerie, Friseure) erhalten 50% des Umsatzausfalles. Im Vergleich zum November kam es damit zu einer deutlichen

Reduktion der Höhe des Umsatzersatzes. Nach den aktuellen Vorgaben wird der Umsatzersatz darüber hinaus nur für die Tage bis zum 31.12.2020 gewährt.

Deckelung des Umsatzersatzes

Der maximale Auszahlungsbetrag ist mit EUR 800.000 gedeckelt, wobei hier gewisse Corona-Hilfen gegenverrechnet werden müssen. Von der Gegenrechnung betroffen ist zB ein bereits erhaltener Umsatzersatz, Zuwendungen aus dem Fixkostenzuschuss 800.000, COVID-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100% und COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismuskontos. Nicht gegengerechnet werden muss die Kurzarbeitsbeihilfe, der Fixkostenzuschuss von Phase 1 oder erlaubte Umsätze

während der Schließung wie etwa Abhol- und Lieferservice in der Gastronomie oder Geschäftsreisende in der Hotellerie.

Vorgehensweise bei Mischbetrieben

Mischbetriebe erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt – etwa das Restaurant eines Supermarktes.

Beantragung und Auszahlung

Der Umsatzersatz wird anhand der Steuerdaten, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet und kann bereits über FinanzOnline beantragt werden. Die Antragstellung kann durch den Unternehmer selbst oder dessen Steuerberater erfolgen.

Clemens Klinglmair
cklinglmair@deloitte.at

Aktuelles im Bereich PV und Arbeitsrecht

Weihnachts-Gutscheine:

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist es einmalig möglich, den im Jahr 2020 nicht ausgeschöpften Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von **EUR 365,00** in Form von **steuer- und beitragsfreien Gutscheinen an die ArbeitnehmerInnen** auszugeben. Begünstigt sind dabei etwa Wert-, Waren- und Geschenkgutscheine sowie auch Einkaufsmünzen. Gutscheine, die in Bargeld abgegolten werden können, fallen nicht unter die Befreiung. Die **Ausgabe der Gutscheine** muss noch nachweislich **bis 31.1.2021** erfolgen. Der Freibetrag für Sachzuwendungen von EUR 186,00 jährlich bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Essensgutscheine:

Seit **1.7.2020** sind **Gutscheine für Mahlzeiten** bis zu einem Betrag von **EUR 8,00 pro tatsächlich geleistetem Arbeitstag steuerfrei**, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Als Gaststätten gelten jene Betriebe, die an den Arbeitstagen ein Vollmenü anbieten. Gutscheine dürfen in Papierform oder digital (elektronische Chipkarte, App) ausgegeben werden. Auch Homeoffice-Tage gelten als Arbeitstage für welche ein Gutschein gebührt. Die Gutscheine können auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) eingelöst werden. Barzuschüsse, die der Arbeitgeber leistet, sind lohnsteuerpflichtig. **Essensgutscheine**, die für Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Würstelstände, etc abgegeben werden, welche kein Vollmenü anbieten, bleiben nur **bis zu** einem Betrag von nunmehr **EUR 2,00** pro Arbeitstag steuerfrei. Dasselbe gilt für Gutscheine, die auch zur **Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen. Pro Arbeitnehmer und Arbeitstag darf nur ein Gutschein gewährt werden.

Auch **Homeoffice-Tage** gelten als Arbeitstage, für welche ein Gutschein gebührt. Zum Jahreswechsel wurde daher nunmehr beschlossen, dass Essensgutscheine während Homeoffice-Zeiten in 2020/2021 auch zur Bezahlung bei **Essensabholungen oder -lieferungen** verwendet werden können.

Corona-Prämie:

Corona-Prämien, die aufgrund der Herausforderungen durch die COVID-19 Krise gewährt werden, sind bis zu einer Höhe von EUR 3.000,00 pro Arbeitnehmer steuer-, beitrags- und lohnnebenkostenfrei. Diese Regelung gilt noch für die **Auszahlung** von Corona-Prämien **bis 15.2.2021**, unter der Voraussetzung, dass der **arbeitsrechtliche Anspruch** darauf **bereits in 2020 entstanden** ist und die Vereinbarung über die Corona-Prämie noch 2020 abgeschlossen wurde.

Jobticket:

Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu unterstützen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein **Ticket für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln unabhängig von der Ticketart** (zB Netz- oder Streckenkarte) zur Verfügung stellen. Dies gilt jedenfalls für Tickets, die zu Fahrten auf der Strecke Wohnung-Arbeitsplatz gelten. Die Begünstigung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten **innerhalb eines längeren Zeitraumes** gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht von der Begünstigung erfasst. Die **Zurverfügungstellung** kann **ab 1.7.2021 auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme** erfolgen. Kauft also der Arbeitnehmer das Ticket selbst und erhält es vom Arbeitgeber gänzlich oder teilweise ersetzt, so ist dies abgabenfrei möglich. Eine **Bezugsumwandlung** ist aber **weiterhin ausgeschlossen**. Der abgabenfreie Ticketersatz gegen Arbeitnehmerverzicht auf Teile des Gehalts, Lohns oder anderer lohnsteuerpflichtiger Bezüge führt somit zu einer Abgabepflicht.

Pendlerpauschale:

Durch COVID-19 bedingte Homeoffice-Tage bzw Dienstverhinderungen (wie etwa Quarantänezeiten) haben derzeit keine Auswirkung auf die Weitergewährung des Pendlerpauschales. Diese Regelung ist vorerst **bis zum 31.3.2021** befristet. Für 2021 ist zudem eine Klarstellung beim Pendlerpauschale geplant. Die Regelung, wonach keine Pendlerpauschale gebührt, wenn dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Kfz für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zur Verfügung gestellt wird, gilt nicht bei Nutzung **arbeitgebereigneter Fahrräder oder Elektrofahrzeuge**. In diesem Fall ist weder ein Sachbezug anzusetzen, noch geht das Pendlerpauschale verloren.

Familienbonus Plus:

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, den Antrag auf Familienbonus Plus **formlos zurückzuziehen**, um dem anderen Elternteil einen höheren bzw den gesamten Anteil an der Steuerbegünstigung zu verschaffen. Dieser „Verzicht“ kann **bis zu 5 Jahre nach dem Eintreten der Rechtskraft des Veranlagungsbescheides** bekannt gegeben werden. Diese Möglichkeit spielt vor allem dann eine Rolle, wenn sich der beantragte Familienbonus Plus bei einem Antragsteller steuerlich nicht auswirkt, aber sich beim zweiten Antragsberechtigten steuerlich zur Gänze auswirken würde.

Verpflichtende „Jahressechstelaufrollung“:

Bereits seit Anfang 2020 besteht die **Verpflichtung zur Jahressechstelaufrollung**, welche im Dezember bzw. Austrittsmonat zu einer Lohnsteuernachzahlung führen kann. In **Ausnahmefällen** – wie bei Elternkarenz, Papamonat oder Mutterschutz – **muss das Jahressechstel aber nicht neu berechnet werden**.

Für das **Jahr 2021** wurden nun **zusätzliche Ausnahmetatbestände** geschaffen (z.B. Bezug von Krankengeld,

Neue Finanzverwaltung Neue Postanschriften – neue IBANs

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Finanz-Organisationsreformgesetz bestehen anstatt der bisherigen 40 Finanzämter nunmehr das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe. Zusätzlich wurden das Amt für Betrugsbekämpfung, welches mit Finanzstrafangelegenheiten und finanzpolizeilichen Ermittlungen beauftragt ist, und der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge eingerichtet. Die bisher bestehenden 9 Zollämter wurden zu einem Zollamt, dem Zollamt Österreich, zusammengeführt.

Die neuen Postanschriften lauten wie folgt:

Finanzamt Österreich Postfach 260, 1000 Wien	Finanzamt für Großbetriebe Postfach 251, 1000 Wien
Amt für Betrugsbekämpfung Postfach 252, 1000 Wien	Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge Postfach 253, 1000 Wien
Zollamt Österreich Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18 8010 Graz	

Die bisherigen Finanzämter bleiben als Dienststelle bestehen und so auch ihre jeweiligen Kontodaten. Hinsichtlich der folgenden zusammengelegten Dienststellen sind jedoch der Name der neuen Dienststelle sowie die geänderten Bankverbindungen zu beachten:

Bisherige Dienststelle	Bisherige Dienststelle	Neue Dienststelle und IBAN
Wien 4/5/10	Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075
Gänserndorf Mistelbach	Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226
Neunkirchen Wr. Neustadt	Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte IBAN: AT08 0100 0000 0550 4295
St. Veit Wolfsberg	Klagenfurt	Klagenfurt St. Veit Wolfsberg IBAN: AT92 0100 0000 0556 4572
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Steiermark Mitte IBAN: AT38 0100 0000 0553 4698
Kitzbühel Lienz	Kufstein Schwaz	Tirol Ost IBAN: AT62 0100 0000 0554 4839
Bregenz	Feldkirch	Vorarlberg IBAN: AT63 0100 0000 0557 4988

Für das Finanzamt für Großbetriebe lautet die IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116.

Die bisherigen Zollämter fungieren seit 1. Jänner 2021 als Zollstellen des Zollamts Österreich.

Künftig werden auch die bisherigen Steuernummern gleichbleiben, egal ob ein Zuständigkeitswechsel zwischen Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe erfolgt. Auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes bzw des Unternehmenssitzes innerhalb von Österreich bleibt die Steuernummer künftig unverändert.

Robert Rzeszut, rzeszut@deloitte.at

Altersteilzeitgeld; bei Pflegekarenz oder Pflegezeit, nicht jedoch bei Bildungskarenz oder -teilzeit).

Ab 1.1.2021 ist die „Kontrollsechstelrollung“ nun auch in die andere Richtung möglich:

Im Rahmen einer Kontrollrechnung im Dezember bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auch die Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Jahressechstels in Form einer Gutschrift vorgesehen.

Für **Arbeitnehmer in Kurzarbeit** gilt weiterhin zudem ein um **15% pauschal erhöhtes Jahressechstel**.

Kurzarbeit Phase III:

Seit dem **1.10.2020** können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittels neuer Sozialpartnervereinbarung (Version 8.0) zur Kurzarbeit Phase III angemeldet werden. Die Phase III gilt noch **bis zum 31.3.2021**. Anträge sind grundsätzlich noch vor Beginn der Kurzarbeit über das eAMS-Konto einzubringen. Für Kurzarbeitsbegehren mit einem Beginn ab 1.12.2020 können aber noch rückwirkend bis 14.1.2021 Anträge eingebracht werden.

Eine wesentliche Neuerung stellt das zusätzliche **Erfordernis der wirtschaftlichen Begründung** dar. Wird die Kurzarbeit für mehr als fünf Arbeitnehmer beantragt, so ist zwingend eine Bestätigung der Angaben in der wirtschaftlichen Begründung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter vorgesehen. In der Phase III muss die **Arbeitszeit** grundsätzlich **30% bis 80%** betragen, Abweichungen davon sind gesondert zu begründen (Ausnahmen der obenstehenden Voraussetzungen gibt es für die Zeit des Lockdowns bzw. davon direkt betroffene Unternehmen – Entfall der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer-Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung sowie Arbeitszeitausfall von über 90% möglich).

Für die während der Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit besteht in Phase III eine **Weiterbildungsverpflichtung** seitens der Arbeitnehmer, sofern eine solche vom Arbeitgeber gewünscht ist. Dazu kann vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme

über das eAMS-Konto ein Antrag auf **Schulungskostenbeihilfe** gestellt werden.

Die **Abrechnung für die Kurzarbeitsbeihilfe** ist bis zum 28. des Folgemonats über das eAMS-Konto einzubringen. Nach Ablauf der Behaltfrist ist zudem ein **Durchführungsbericht** via eAMS-Konto zu übermitteln.

Vergütung für den Verdienstentgang gemäß Epidemiegesetz (Quarantäne):

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften haben Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang für die Zeit einer COVID-19-bedingten Absonderung. Die Zeit der behördlichen Absonderung stellt einen **sonstigen Dienstverhinderungsgrund** nach dem Epidemiegesetz dar. Dementsprechend besteht kein krankstandsbedingter Entgeltfortzahlungsanspruch. Wird ein Mitarbeiter abgesondert, **gebührt** diesem aber **Entgelt** nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Mit Auszahlung des Entgelts geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Staat auf den Arbeitgeber über. Der **Antrag auf Vergütung** ist **innerhalb von drei Monaten** ab der Aufhebung der Quarantäne bei der den Bescheid erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Sonderbetreuungszeit 4.0 und Entgeltrückerstattungsanträge:

Für Arbeitnehmer besteht nunmehr ein **Rechtsanspruch** auf Sonderbetreuungszeit, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Notwendige Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren, wenn die Betreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise geschlossen ist.
- Betreuung behinderter Angehöriger, wenn die persönliche Assistenz nicht mehr sichergestellt ist.
- Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, wenn die Betreuungskraft ausgefallen ist.

- Betreuungspflicht für ein Kind unter 14 Jahren, welches behördlich unter Quarantäne gestellt wurde, weil Ansteckungs- bzw. Infektionsverdacht besteht (Achtung: Erfolgt die Absonderung wegen Erkrankung an COVID-19, so besteht der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit nur dann, wenn zuvor die gesetzliche Pflegefreistellung ausgeschöpft wurde).

Der Dienstverhinderungsgrund muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich darf es keine anderen zumutbaren Maßnahmen geben, um die Dienstverhinderung abzuwenden (dh es darf keine Betreuungsmöglichkeit in Schule oder Kindergarten geben und auch keine andere Betreuungsperson verfügbar sein).

Es besteht jedoch die Möglichkeit Sonderbetreuungszeit mit dem Arbeitgeber zu **vereinbaren**, wenn mangels Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch gegeben ist. In diesem Fall sind zuvor allerdings andere arbeitsrechtliche Ansprüche zur Betreuung (nach dem AngG, ABGB oder UrlG) auszuschöpfen.

Das Kontingent wurde von drei auf **vier Wochen je Arbeitnehmer** erhöht. Die Sonderbetreuungszeit trat rückwirkend mit 1.11.2020 in Kraft und dauert **bis einschließlich 9.7.2021**.

Die Höhe der Rückerstattung des während der Sonderbetreuungszeit **fortgezählten Entgelts** beträgt nun **100%** (davon nicht umfasst sind jedoch Arbeitgeberbeiträge und Lohnnebenkosten). Der **Rückerstattungsanspruch** ist spätestens **sechs Wochen nach Ende der Sonderbetreuungszeit, somit bis längstens 20.8.2021**, über das USP-Portal bei der Buchhaltungsagentur des Bundes einzubringen, wobei – außer in begründeten Ausnahmefällen – pro Arbeitnehmer grundsätzlich nur ein Antrag für den gesamten Zeitraum der Phase 4 zulässig ist.

Angleichung Kündigungsfristen Arbeiter:

Die ursprünglich für 1.1.2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern an Angestellte wurde

auf 1.7.2021 verschoben. Die längeren Kündigungsfristen für Arbeiter werden daher erst auf Beendigungen anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2021 ausgesprochen werden. Der Gesetzgeber hat jedoch vorgesehen, dass für Saisonbranchen (wie Tourismus oder Bauwirtschaft) im Kollektivvertrag davon abweichende (kürzere) Kündigungsfristen bzw. abweichende Kündigungstermine vereinbart werden können.

Sonderfreistellung für werdende Mütter:

Im Dezember 2020 wurde vom Gesetzgeber eine Sonderfreistellung für schwangere Arbeitnehmerinnen **ab der 14. Schwangerschaftswoche** beschlossen. Die neue Regelung gilt **von 1.1.2021 bis (vorerst) 31.3.2021**. Der Anspruch auf Sonderfreistellung besteht, wenn die Arbeit einen **direkten Körperkontakt** erfordert und Homeoffice oder eine Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich sind. Ist keine dieser Optionen gegeben, sind Schwangere unter **voller Entgeltfortzahlung** freizustellen. Im Freistellungsfall hat der Arbeitgeber Anspruch auf **Rückersatz des Entgelts sowie der Arbeitgeber-Beiträge und Lohnnebenkosten**. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung unter Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft und voraussichtlicher Entbindungstermin) bei der ÖGK zu stellen (über WEBEKU oder PDF-Formular).

ÖGK Stundungen/Ratenzahlungen:

Für Arbeitgeber, die mit **COVID-19-bedingten Liquiditätsproblemen** konfrontiert sind bzw. waren, erfolgte eine verzugszinsfreie Stundung der Beiträge durch die ÖGK. Beiträge im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden bei Zahlungsschwierigkeiten verzugszinsfrei bis 31.5.2020 gestundet. Sie sind spätestens bis **31.3.2021** zu entrichten. Bei Weiterbestehen von Liquiditätsproblemen am 31.3.2021 können die offenen Beiträge auf **Raten** aufgeteilt werden. Anträge hierzu sind erst ab März 2021 möglich. Für Beiträge im Zeitraum Mai bis Dezember 2020 sieht das Gesetz unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit von Stundungen für drei Monate und Raten-

zahlungen bis längstens **Dezember 2021** vor. Mit Jahresende 2020 wurde dem § 733 ASVG der Absatz 15 angefügt, wonach auch diese Beiträge nunmehr verzugszinsfrei zu stunden sind.

Für die Ratenvereinbarungen ist zu beachten, dass deren Bearbeitung ohne monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) nicht möglich ist. Es gilt weiters festzuhalten, dass sich trotz Stundung/Ratenzahlung nichts an der gesetzlichen Fälligkeit der Beiträge ändert. Auch die sonstigen **Meldeverpflichtungen** sind unverändert einzuhalten.

Vorsicht bei Kurzarbeit: Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit sind von den Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung weiterhin bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die ÖGK zu entrichten.

Erhöhung der Zuverdienstgrenze bei Bezug von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe:

Weiters gilt **rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2020** eine neue Zuverdienstgrenze bei Bezug von Familienbeihilfe bzw. Studienbeihilfe. Die **Zuverdienstgrenze** beträgt nunmehr **EUR 15.000** (anstatt bisher **EUR 10.000**).

Angelika Hörzer
ahoerzer@deloitte.at

Gudrun Wiespointner-Njoku
gwiespointner@deloitte.at

COVID-19-Steuermaßnahmen-gesetz – Neuerungen in der Umsatzsteuer

Am 10.12.2020 wurde vom Nationalrat das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in diesem Zusammenhang dargestellt.

Reduzierter Steuersatz iHv 5%.

Bereits seit 1.7.2020 sieht das Umsatzsteuergesetz einen temporär reduzierten Umsatzsteuersatz iHv 5% zur Unterstützung der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs vor. Ursprünglich war die entsprechende Gesetzesbestimmung bis Ende 2020 befristet, jedoch sieht das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz nun eine Verlängerung der Steuersenkung – mit der Ausnahme von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften - bis Ende 2021 vor.

Steuerbefreiung.

Der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen sowie eng zusammenhängende Leistungen sind echt steuerfrei, sobald die entsprechende unionsrechtliche Grundlage hierfür in Kraft tritt. Die Maßnahme sieht eine Befristung bis 31.12.2022 vor. Die Unternehmer haben die Möglichkeit auf die genannten Steuerbefreiungen zu verzichten.

E-Commerce Paket.

Da auf Grund der COVID-19 Krise auf EU Ebene bereits eine Verschiebung des E-Commerce Pakets beschlossen wurde, ist dies nun auch in das österreichische Umsatzsteuergesetz übernommen

worden. Das E-Commerce Paket betrifft zB Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel. Die entsprechenden Regelungen treten nun mit 1.7.2021 in Kraft. Die Vorregistrierung für den One-Stop-Shop wird ab 1.4.2021 möglich sein.

Brexit.

Das Abkommen hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs und Nordirlands aus der EU hat einen Übergangszeitraum vorgesehen, bis zu welchem die bisher geltenden Mehrwertsteuerregelungen trotz Brexit weiterhin anwendbar sind. Dieser endet mit Ende 2020. Folglich sind das Vereinigte Königreich bzw Nordirland grundsätzlich ab 2021 für umsatzsteuerliche Zwecke als Drittstaat zu qualifizieren. Davon gibt es ua folgende Ausnahmen:

- Warenlieferungen mit Bezug zu Nordirland, da diesbezüglich Nordirland als Teil des Gemeinschaftsgebiets angesehen wird.
- Lieferungen von Waren vom Vereinigten Königreich in die EU bzw von der EU in das Vereinigte Königreich, sofern die jeweilige Lieferung vor dem 1.1.2021 beginnt, aber nach dem 31.12.2020 endet.

Im Hinblick auf Erstattungsanträge ist zu beachten, dass die Fallfrist verkürzt wurde – Erstattungsanträge mit Bezug auf Großbritannien für das Jahr 2020 sind bis zum 31.3.2021 einzubringen.

Reparaturleistungen.

Um eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu stärken sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen sieht das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz einen neuen Anwendungsfall für den reduzierten Steuersatz iHv 10% vor. Mit Wirkung ab 1.1.2021 unterliegen Reparaturleistungen (einschließlich Ausbesserungen und Änderungen) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche nur mehr einer Umsatzsteuer iHv 10%.

Damenhygieneprodukte.

Auch für Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art ist der reduzierte Steuersatz iHv 10 % mit Wirkung ab 1.1.2021 anwendbar.

Stephanie Reisinger

sreisinger@deloitte.at

Verena Gabler

vgabler@deloitte.at

Welche Meldepflichten treffen uns im Februar 2021?



Übermittlung der Jahreslohnzettel

Für alle im Kalenderjahr 2020 beschäftigten Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber bis 28.02.2021 der Jahreslohnzettel (L16) elektronisch über ELDA zu übermitteln. Dieser besteht ab dem Jahr 2019 nur noch aus dem Lohnsteuerrechtlichen Teil.

Mitteilung gemäß § 109a EStG

Auch bestimmte Leistungen, die von natürlichen Personen oder Personenvereinigungen **außerhalb eines Dienstverhältnisses** an Unternehmen bzw. an Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts erbracht werden, sind vom leistungsempfangenden Unternehmer bis spätestens Ende Februar des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt zu melden.

Welche Leistungen sind meldepflichtig?

Es besteht nur hinsichtlich der folgenden Leistungen eine Meldepflicht:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Stiftungsvorstände
- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
- Kolporteurs und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- freie Dienstnehmer

Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Meldung kann unterbleiben, wenn sich das insgesamt geleistete Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze auf nicht mehr als EUR 900,00 pro Kalenderjahr bzw. EUR 450,00 für jede einzelne Leistung beläuft.

Mitteilung gemäß § 109b EStG

Eine weitere Mitteilungspflicht besteht für Zahlungen für bestimmte inländische Leistungen, die ins Ausland erfolgen.

Welche Leistungen sind meldepflichtig?

Die Mitteilungspflicht trifft auch in diesem Fall Unternehmer und Körperschaften des

öffentlichen und privaten Rechts, die für folgende Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen:

- Leistungen für selbstständige Arbeit (§ 22 EStG), wenn die Tätigkeit aktiv im Inland ausgeübt wird (zB Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Aufsichtsratsmitglieder, ...)
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder von beschränkt Steuerpflichtigen, die sich auf das Inland beziehen. Auf das Inland beziehen sich Vermittlungsleistungen, die inländisches Vermögen (ausgenommen Umlaufvermögen) betreffen.
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland. Auch hier wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit tatsächlich in Österreich ausgeübt wird.

Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn

- sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland EUR 100.000,00 nicht übersteigen oder
- bereits bei der Zahlung ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder
- die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt.

Die Mitteilung hat in elektronischer Form bis Ende Februar 2021 an das Finanzamt zu erfolgen (mittels ELDA oder Statistik Austria).

Meldepflicht für Spendenorganisationen

Damit geleistete Spenden beim Spender als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, ist der Spendenempfänger verpflichtet diese dem Finanzamt mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist auf Grundlage der bekannt gegebenen Identifikationsdaten für den Spender das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) zu ermitteln. Dieses ist schließlich über Finanzonline mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr von der jeweiligen Person geleisteten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Schwerarbeitsmeldung

Liegen Tätigkeiten vor, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schließen lassen, so hat die Meldung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres an den Krankenversicherungsträger zu erfolgen.

NEU: Investitionsprämie

Keine Meldepflichtung im klassischen Sinn aber trotzdem bis Ende Februar 2021 zu erledigen: Der Förderantrag für die COVID-19-Investitionsprämie muss bis spätestens 28.02.2021 über den elektronischen aws Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden.

Zur Erinnerung: im Rahmen der Investitionsprämie können begünstigte Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen mit 7% (bzw. 14% bei Investitionen im Bereich Ökologisierung

und Digitalisierung) gefördert werden. Die sog. ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anschaffung müssen bis spätestens 28.02.2021 gesetzt und zusätzlich der Förderantrag gestellt werden. Zu den ersten Maßnahmen zählen Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Die tatsächliche Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat bis längstens 28. Februar 2022 zu erfolgen.

WICHTIG:

Bitte beachten Sie, dass bei positiver Förderungszusage binnen drei Monaten ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investition eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen ist. Sofern die 3-Monats-Frist zur Abrechnung versäumt wird, kann die Investitionsprämie nicht mehr ausbezahlt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich eine dahingehende Erinnerung zu setzen!

Für Rückfragen bzw. wenn Sie Unterstützung beim Check und der Durchführung der Meldepflichten benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Rechtsschutz bei COVID-19 Förderungen

Um die negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern, wurde von der Bundesregierung ein umfangreiches „Corona-Hilfspaket“ geschnürt. Der überwiegende Teil der dabei geschaffenen COVID-19-Hilfsmaßnahmen wird auf privatrechtlicher Grundlage (Fördervertrag) abgewickelt, wobei kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer solchen Förderung besteht. Allerdings haben Antragssteller die Möglichkeit verwehrt Förderungen im Zivilrechtsweg einzuklagen.

Privatrechtliche Förderungsvergabe.

Mit dem Fixkostenzuschuss, dem Corona-Hilfsfonds, der Kurzarbeit, dem Härtefallfonds, den Steuerstundungen und dem jüngst eingeführten Umsatzerstatt wurde eine Vielzahl an Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise bereitgestellt. Allerdings haben die Betroffenen keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der genannten Hilfsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand die Förderungsvergabe der Hoheitsverwaltung entzogen und in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung verlagert hat. Zur Abwicklung der privatrechtlichen Förderungsvergabe wurde hierfür – neben bereits bestehenden Vergabestellen (wie etwa das AMS, die WKO) – auch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (kurz: COFAG) eigens gegründet. Im Vergleich zur Hoheitsverwaltung ergehen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung jedoch keine hoheitlichen Akte (Bescheide, Verordnungen). Vielmehr kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Antragssteller und dem privatrechtlichen Verwaltungskörper (zB COFAG) zustande.

Verfahrensablauf bei der Förderungsvergabe.

In einem ersten Schritt müssen die Betroffenen einen Antrag (bspw einen Antrag auf Fixkostenzuschuss über FinanzOnline oder einen Antrag auf Kurzarbeit beim AMS) stellen. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen der beantragten Hilfsmaßnahme, kommt in einem zweiten Schritt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Förderungswerber und dem Verwaltungskörper (zB beim Fixkostenzuschuss oder Umsatzerstatt mit der COFAG; bei der Kurzarbeit mit dem AMS) zustande. Damit gelten für die Zuschussgewährung auch die jeweiligen Förderungsbedingungen des Verwaltungskörpers.

Die Betroffenen haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen, sodass deren Vergabe bzw Untersagung nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte (VwGH, VfGH) unterliegt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind aber nicht gänzlich untersagt, zumal bei Streitigkeiten im Privatrecht die Zivilgerichte angerufen werden können.

Rechtsschutz auch ohne Rechtsanspruch.

Auch ohne Rechtsanspruch auf die COVID-19-Hilfsmaßnahmen, kann die Vergabe bzw Untersagung nicht willkürlich erfolgen. Vielmehr dürfen Förderungen nur bei Vorliegen objektiver, sachlich gerechtfertigter Gründe, verweigert werden. Daraus folgt, dass bei unsachlicher Verwehrung der Förderung ein Ersatzanspruch für die volle Höhe der beantragten Förderung bestehen könnte, wenn der Förderungswerber einen Vertrauensschaden erlitten hat, indem er auf die Gewährung

der vollen beantragten Förderung vertraute. Der Grundrechtsschutz im privatwirtschaftlichen Verwaltungsbereich hat allerdings einen sehr engen Anwendungsbereich, zumal er sich bloß auf ein willkürliches Handeln bzw eine ungleiche Behandlung beschränkt. Fragestellungen zur Auslegung der Förderkriterien werden sich daher in der Regel bei der Verwehrung der Förderung nicht durch den Rechtsweg klären lassen, solange das Verwaltungshandeln nicht an Willkür grenzt.

Fazit.

Verfassungsrechtlich ist es grundsätzlich unbedenklich, wenn die bereitgestellten COVID-19-Hilfsmaßnahmen (Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds, Kurzarbeit, Umsatzerstatt) durch einen privatrechtlichen Vertrag – zwischen dem Antragsteller und dem zuständigen Verwaltungskörper (COFAG, AMS, WKO) – abgewickelt werden. Die Antragssteller haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf die genannten Förderungen, sodass ein Vertragsabschluss nur in Extremfällen erzwingbar ist. Der Gesetzgeber hat daher Einschnitte in die Rechtsschutzmöglichkeiten in Kauf genommen, zumal die Förderstellen nur bei willkürlicher Versagung oder bei Ungleichbehandlungen im Zivilrechtsweg zur Leistungsgewährung gezwungen werden können. Hingegen bleiben strittige Rechtsfragen zur Auslegung der Förderkriterien dem Rechtsschutz verwehrt.

Philip Predota
ppredota@deloitte.at

Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Elektroautos – Förderungen und Steuervorteile für emissionsfreie Fahrzeuge

Auf den ersten Blick sind Elektroautos aufgrund ihrer hohen Listenpreise meist teurer als Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Doch sind die Anschaffungskosten von Elektroautos aufgrund von aktuellen Fördermöglichkeiten und steuerlichen Vorteilen für Unternehmen derzeit niedriger als je zuvor. Elektroautos werden somit zu einer immer attraktiveren Alternative.

Aktuelle Förderungen.

Die staatliche Umweltförderung kann für betriebliche Elektro-PKWs mit einem Bruttolistenpreis von bis zu EUR 60.000 (Basismodell ohne Sonderausstattung) ab dem 01.01.2021 beantragt werden. Bei Erfüllung aller Anforderungen kann ein Investitionszuschuss iHv EUR 2.000 bewilligt werden. Da zusätzlich auch der Fahrzeughändler einen E-Mobilitätsbonusanteil in der Höhe von EUR 2.000 zu gewähren hat, beträgt die gesamte Förderung in Summe EUR 4.000 (EUR 2.000 für Plug-In Hybride). Außerdem sind ab Februar 2021 auch Förderungen für leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1), E-Kleinbusse (Klasse M1 und M2) und Elektro-Leichtfahrzeuge Klasse (L2e, L5e, L6e und L7e) vorgesehen:

Typ	Investitionszuschuss	Fahrzeughändler	Gesamt
E-Nutzfahrzeug (N1 > 2,0 T und ≤ 2,5 T)	EUR 5.500	EUR 2.000	EUR 7.500
E-Nutzfahrzeug (N1 > 2,5 T)	EUR 10.500	EUR 2.000	EUR 12.500
E-Kleinbus (M1 > 2,0 T und ≤ 2,5 T)	EUR 5.500	EUR 2.000	EUR 7.500
E-Kleinbus (M1 > 2,5 T)	EUR 10.500	EUR 2.000	EUR 12.500
E-Kleinbus (M2)	EUR 22.000	EUR 2.000	EUR 24.000
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e und L7e)	EUR 1.300		EUR 1.300

Sämtliche Anforderungen für die Bewilligung der staatlichen Umweltförderung für Betriebe können der Website www.umweltfoerderung.at entnommen werden. Neben der staatlichen Umweltförderung werden in einigen Bundesländern auch weitere Landesförderungen angeboten.

Zusätzlich zur staatlichen Umweltförderung kann auch die COVID-19-Investitionsprämie in Anspruch genommen werden. Für die Bewilligung der Investitionsprämie iHv 14% des Anschaffungswertes muss die Antragstellung bis spätestens 28.02.2021 erfolgen. Die COVID-19-Investitionsprämie ist steuerfrei und reduziert aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht die Abschreibungsgrundlage.

Steuerliche Begünstigungen.

Bei emissionsfreien Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von bis zu EUR 80.000 kann der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Wird jedoch der Grenzwert von EUR 40.000 überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Anschaffungskosten der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Zudem können Elektrofahrzeuge seit dem 01.07.2020 degressiv abgeschrieben werden. Basierend auf diesem Verfahren kann die Abschreibung jährlich bis zu 30% des Restbuchwertes betragen. Dies führt dazu, dass in den ersten Jahren der Abschreibungswert der degressiven Abschreibung im Vergleich zur linearen Abschreibung deutlich höher ist.

Sachbezug.

Wird ein Firmenkraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor einem Dienstnehmer für private Fahrten überlassen, so fällt grundsätzlich ein Sachbezug an. Im Gegensatz dazu unterliegt ein emissionsfreies Fahrzeug bei Überlassung zur Privatnutzung keinem Sachbezug. Dies führt somit zu einer Senkung der Lohnnebenkosten für das Unternehmen und zu einem höheren Nettobezug für die Dienstnehmerin bzw den Dienstnehmer.

Conclusio.

Aufgrund der aktuell angebotenen Förderungen für Elektroautos profitieren Unternehmen einerseits von geringeren Anschaffungskosten und andererseits von steuerlichen Begünstigungen. Bei Überlassung zur Privatnutzung an Dienstnehmer fällt außerdem der Sachbezug weg. Angesichts dessen stellt die betriebliche Anschaffung eines emissionsfreien Fahrzeuges gerade jetzt zum Jahresende eine attraktive Alternative zum Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor dar.

Aleksander Nunic
anunic@deloitte.at

Unternehmergeist trifft Dornröschenschloss

Das Schloss Tratzberg im Deloitte Kundenportrait

Auf einer Anhöhe am Fuße des Karwendelgebirges liegt das Schloss Tratzberg. Seit 1993 ist das stattliche Anwesen in Besitz von Ulrich Goëss-Enzenberg. Gemeinsam mit seiner Frau Katrin hat der studierte Betriebswirt das Schloss erstmals für Besucherinnen und Besucher geöffnet – und das ritterliche Bauwerk so in ein modernes Wirtschaftsunternehmen verwandelt.



Schloss Tratzberg wird bereits im 13. Jahrhundert urkundlich erwähnt, in seiner heutigen Gestalt existiert es seit 1500. Nach mehreren Besitzerwechseln ging das Anwesen durch eine Heirat im Jahr 1847 in den Besitz der Grafen Enzenberg über. Mittlerweile zählt das Schloss zwischen Jenbach und Schwaz zu den bedeutendsten Kunst- und Kulturdenkmälern Tirols. Tratzberg ist heute nicht nur das Zuhause von Ulrich Goëss-Enzenberg und dessen Familie, sondern auch ein beliebtes Ausflugsziel für Jung und Alt.

An diesem Erfolg ist der Schlossbesitzer selbst maßgeblich beteiligt. Er hat das Anwesen vor fast dreißig Jahren von seinem Onkel geerbt und einen Teil des Schlosses nach umfassenden Renovierungsarbeiten für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seither können die beeindruckenden Räumlichkeiten von Ende März bis Anfang November besichtigt werden. Goëss-Enzenberg hat dabei seinen Unternehmergeist klar unter Beweis

gestellt und das touristische Angebot kontinuierlich ausgebaut. Dabei zeigt er Mut zur Innovation: Besucherinnen und Besucher können mittlerweile nicht nur zwischen der klassischen Tagesführung und einer Kinderführung wählen, sondern auch an einer Erlebnisführung mit Virtual-Reality-Brillen teilnehmen. Dabei werden die Gäste in das Jahr 1492 katapultiert und erleben die Entstehungsgeschichte von Schloss Tratzberg hautnah mit.

Zudem können die alten Gemäuer für Events wie Hochzeiten, Kindergeburtstage oder Weinempfänge gemietet werden. Dafür hat Ulrich Goëss-Enzenberg auch in die entsprechende Infrastruktur investiert: Erreichen kann man das Schloss nicht nur zu Fuß, sondern auch mit dem Bummelzug Tratzberg-Express. Der hauseigene Souvenirshop und der „Schlosswirt Tratzberg“ runden das Schlosserlebnis zusätzlich ab. Der Hausherr hat hier also ein gelungenes Gesamtkonzept umgesetzt. Doch Schloss Tratzberg ist nicht das

einzige unternehmerische Unterfangen von Ulrich Goëss-Enzenberg: Er ist auch in Form von Beteiligungen, Projekten in Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie im Immobilienbereich und mit einem Seminarhaus unternehmerisch tätig. Als Investor fördert er außerdem vielversprechende Start-ups im Bereich der Digitalisierung und Medizintechnik. Denn Abwechslung und Innovation sind ihm wichtig – genauso wie das generationenübergreifende Denken. So steht in den nächsten Jahren vor allem die Einbindung seiner Töchter in die geschäftlichen Aktivitäten klar im Fokus. Dabei vertraut Goëss-Enzenberg auch weiterhin auf die umfassende steuerliche Beratung durch das Tiroler Deloitte Team, mit dem er bereits auf zwanzig Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit zurückblicken kann.



OGH: Tücken für Händler bei der Bestellung und Abholung von Waren

Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) ist vielen Online-Händlern ohne stationäres Geschäftslokal bekannt, da seine Anwendung umfassende Informationspflichten und ein grundsätzlich 14-tägiges Rücktrittsrecht bewirkt. Gerade in Zeiten der COVID-19 Pandemie setzen aber auch stationäre Händler vermehrt auf die Telefon- und/oder Onlinebestellung und anschließende Abholung der Waren durch die Kunden. Fraglich ist dabei, ob auch in solchen Fällen die Bestimmungen des FAGG anwendbar sind. Unlängst bot sich dem Obersten Gerichtshof (OGH) im Zusammenhang mit der Bestellung von Gebrauchtwagen die Möglichkeit einer Klarstellung zu dieser Frage.

Das FAGG kommt zur Anwendung, wenn (i) unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit ein Fernabsatzvertrag zwischen Unternehmen und Verbraucher abgeschlossen wird und (ii) das Unternehmen ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem betreibt. Generelle Ausnahmen für die Anwendung des FAGG gelten lediglich für Fernabsatzverträge unter 50 Euro sowie für bestimmte andere in § 1 Abs 2 FAGG genannte Verträge.

Gegenstand der Entscheidung des OGH in 6 Ob 36/20t war primär die Frage, ob schon bei der Möglichkeit der Abholung von Waren (hier eines Gebrauchtwagens) von einem für den Fernabsatz organisierten

Vertriebs- oder Dienstleistungssystem gesprochen werden kann. Hierzu führt der OGH aus, dass für die Beurteilung des Fernabsatzes (und somit der Anwendung des FAGG) maßgeblich ist, ob der Unternehmer seinen Vertrieb organisatorisch - zumindest auch - auf einen regelmäßigen Absatz per Distanzgeschäft (Fernabsatz) ausgerichtet hat, wofür auch ein selbst eingerichtetes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem ausreichen kann. Erfasst werden etwa Websites mit Bestellmöglichkeit, Onlineshops, telefonische oder sonst automatisierte Bestellmöglichkeiten und Warenrücknahmen, Callcenter, Warenkataloge mit Bestellkarten, Tele-shopping und anderes. Hierbei genügt es, wenn der Vertrieb zumindest zum Teil im Fernabsatz erfolgen kann. Die Art der Lieferung bzw. Abholung der Waren spielt hingegen keine Rolle für die Beurteilung des Vorliegens eines Fernabsatzvertrags.

Doch was bedeutet diese Entscheidung für Händler? Die eingangs genannten Kunden die Bestellung mittels Telefon oder E-Mail sowie die Warenabholung vor Ort ermöglichen, müssen auf die Einhaltung der Vorschriften des FAGG ein besonderes Augenmerk legen. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Informationspflichten nach § 4 Abs 1 FAGG, das Informieren über das Bestehen des Rücktrittsrechts nach § 4 Abs 3 FAGG sowie die Übermittlung der Bestätigung des Fernvertragsabschlusses nach § 5 Abs 2 FAGG.

Verstöße gegen das FAGG können neben der Sanktionierung mit Verwaltungsstrafen auch bei der Auslegung von Vertragsinhalten relevant sein und schlussendlich zur Anpassung oder Anfechtung des Vertrags berechtigen. So bewirken Verstöße gegen die Informationspflichten im Zusammenhang mit dem 14-tägigen Rücktrittsrecht eine Verlängerung des selbigen auf 12 Monate. Schließlich könnten auch Mitbewerber wettbewerbsrechtliche Klagen gegen jene Unternehmen einbringen, die sich trotz Anwendbarkeit des FAGG die Erfüllung der damit einhergehenden Pflichten ersparen.

Sascha Jung
s.jung@jankweiler.at

Randolph Schwab
r.schwab@jankweiler.at

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Insights



Virtuelle Weihnachtsfeier

Außergewöhnliche Umstände erfordern auch außergewöhnliche Veranstaltungen: Um uns zumindest virtuell gemeinsam auf Weihnachten einzustimmen, verbrachten wir im Dezember eine gemeinsame „Weihnachtsfeier“ über Zoom. Auch hier durften musikalische Einlagen und Weihnachtsgeschichten nicht fehlen. Wir freuen uns trotzdem schon wieder sehr darauf, in der „echten Welt“ gemeinsam anstoßen zu können!



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte Österreich ist der führende Anbieter von Professional Services. Mit rund 1.450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zehn Standorten werden Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory betreut. Kundinnen und Kunden profitieren von der umfassenden Expertise sowie tiefgehenden Branchen-Insights. Deloitte Legal und Deloitte Digital vervollständigen das umfangreiche Serviceangebot. Deloitte versteht sich als smarter Impulsgeber für den Wirtschaftsstandort Österreich. Der Deloitte Future Fund setzt Initiativen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Als Arbeitgeber verfolgt Deloitte den Anspruch, „Best place to work“ zu sein. Mehr unter www.deloitte.at.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.